

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten von Ansprecher Dr. Raphael Leo Friedjung
auch im Namen von Dr. Michael Friedjung

betreffend das Konto von Johanna Friedjung

Geschäftsnummer: 300750/IG¹

Zugesprochener Betrag: 26.750,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Dr. Raphael Leo Friedjung (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Johanna Friedjung (die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Grossmutter väterlicherseits, Johanna Friedjung geb. Neumann identifizierte, die am 26. Juni 1886 in Wien, Österreich, geboren wurde und Dr. Josef Karl Friedjung im März 1905 heiratete. Der Ansprecher erklärte, dass seine Grossmutter, die jüdisch war, Hausfrau war und mit ihrem Ehemann von 1905 bis 1938 in der Ebendorferstrasse 6 in Wien wohnte. Der Ansprecher erklärte weiter, dass seine Grosseltern am 4. September 1938 von Österreich nach Palästina flüchten mussten, wo sie am 12. September 1938 ankamen. Der Ansprecher erklärte des Weiteren, dass seine Grosseltern in der Hagidenstrasse in Haifa, Palästina, wohnten, wo seine Grossmutter am 26. Januar 1946 starb. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher einen detaillierten Stammbaum ein; die Geburtsurkunde und den Heimatschein seiner Grossmutter,

¹ Der Ansprecher reichte des Weiteren Ansprüche auf die Konten von 22 weiteren Familienmitgliedern ein, die unter den folgenden Geschäftsnummern erfasst sind: 300708, 300709, 300710, 300721, 300722, 300723, 300724, 300725, 300726, 300727, 300728, 300729, 300730, 300741, 300742, 300743, 300744, 300745, 300746, 300747, 300748 and 300749. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

Johanna Neumann, aus denen hervorgeht, dass sie am 26. Juni 1886 in Wien geboren wurde; die Heiratsurkunde seiner Grosseltern, Johanna Neumann und Josef Friedjung, vom 22. April 1905; den Beerdigungsschein von Johanna Friedjung ausgestellt von der *Hevrat Kadisha*; die Todesurkunde von Bruno Friedjung (dem Vater des Ansprechers), aus der hervorgeht, dass sein Vater Josef Friedjung war; und die Geburtsurkunde des Ansprechers, aus der hervorgeht, dass sein Vater Bruno Friedjung war. Der Ansprecher gab an, dass er am 20. Oktober 1943 in Haifa geboren wurde. Der Ansprecher vertritt Dr. Michael Friedjung, seinen Cousin väterlicherseits, der am 23. Juni 1940 in England geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin Johanna Friedjung, die in der Ebendorferstrasse 6 in Wien I, Österreich, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent besass, das am 31. Oktober 1931 eröffnet und am 31. Juli 1938 geschlossen wurde. Das Kontoguthaben am Tag der Schliessung ist unbekannt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name seiner Grossmutter stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Der Ansprecher identifizierte die Strasse und den Ort, wo seine Grossmutter wohnte, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein; unter anderem die Geburtsurkunde und den Heimatschein seiner Grossmutter; die Heiratsurkunde seiner Grosseltern sowie den Beerdigungsschein seiner Grossmutter, aus denen hervorgeht, dass Johanna Friedjung seine Grossmutter war und die Familie in Wien wohnte. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass die Kontoinhaberin jüdisch war, und sie und ihr Ehemann vor den Nationalsozialisten von Österreich nach Palästina flüchten mussten.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass er der Enkel von Johanna Friedjung ist, unter anderem anhand der Heiratsurkunde seiner Grosseltern, Johanna Neumann und Josef Friedjung, vom 22. April 1905; die Beerdigungsbescheinigung seiner Grossmutter, die von der *Hevrat Kadisha* ausgestellt wurde; die Todesurkunde von Bruno Friedjung (dem Vater des Ansprechers), aus der hervorgeht, dass sein Vater Josef Friedjung war; und die Geburtsurkunde des Ansprechers, aus der ersichtlich ist, dass Bruno Friedjung sein Vater war. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass der Ansprecher die genaue Adresse seiner Grossmutter in Wien identifiziert hat, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Angaben über die Adresse der Kontoinhaberin übereinstimmt.

Verbleib des Kontoguthabens

Die Tatsachen im vorliegenden Fall gleichen denen in anderen Fällen, die das CRT bereits behandelt hat. Nach dem Anschluss mussten österreichische Bürger jüdischen Glaubens ihr Vermögen bei der Volkszählung im Jahre 1938 angeben. Meist im selben Jahr wurden ihre Konten von einer unbekannt Person geschlossen oder auf von den Nationalsozialisten kontrollierte Banken überwiesen. Da der Präzedenzfall des CRT darauf hinweist, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben in solchen Situationen an die Nationalsozialisten ausbezahlt wurde; da das Kontokorrent der Kontoinhaberin am 31. Juli 1938 geschlossen wurde; da es keine Aufzeichnungen darüber gibt, dass das Kontoguthaben der Kontoinhaberin ausbezahlt wurde; und in Anwendung der Vermutungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Grossmutter handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewandt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Gestützt auf

die Untersuchungen, die nach den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2.140,00 Schweizer Franken. Der heutige Wert errechnet sich, indem dieser Betrag gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26.750,00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung in gleichen Teilen an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt der Ansprecher seinen Cousin. Somit sind der Ansprecher und sein Cousin zu jeweils der Hälfte der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
den 6. Februar 2004